

Gefährdungsbeurteilung, Prüffristfestlegung und technische Unterlagen für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen gemäß ÜAnIG und BetrSichV²⁰¹⁵

In Sachsen galt bis zum 31. Mai 2015, dass eine fehlende sicherheitstechnische Bewertung und/oder eine fehlende Ermittlung der Prüffristen wiederkehrender Prüfungen als sicherheitserheblicher Mangel zu bewerten ist. Gegenstand der sicherheitstechnischen Bewertung war gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV²⁰⁰² die Ermittlung der Prüffristen. Die TRBS 1111 untersetzte, dass der Betreiber auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung die notwendigen Maßnahmen für das sichere Betreiben einer überwachungsbedürftigen Anlage festzulegen hat.

Anstelle der sicherheitstechnischen Bewertung ist mit der BetrSichV²⁰¹⁵ auch bei überwachungsbedürftigen Anlagen die **Gefährdungsbeurteilung** getreten (Ausnahme: Aufzugsanlagen, die nicht von Beschäftigten verwendet werden).

Für **alle** überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. d. BetrSichV (auch die o. g. Aufzugsanlagen) besteht für den Arbeitgeber vor der Inbetriebnahme die Pflicht, **Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen der Anlagen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen** zu ermitteln und festzulegen, soweit die Verordnung nicht bereits entsprechende Vorgaben enthält. Lediglich bei Druckanlagen ist diese Pflicht erst spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme zu erfüllen.

Die zuständige LASI-Arbeitsgruppe hat im Juni 2015 hinsichtlich der Frage, ob für eine Prüfung nach § 15 oder § 16 der neuen Betriebssicherheitsverordnung die Vorlage der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist, Folgendes beschlossen:

„Die Vorlage der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist in der Verordnung nicht gefordert. Vorzulegen sind technische Unterlagen. Diese können zweckmäßig als Auszug aus der Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Sie müssen schriftlich oder ausdrückbar zur Verfügung gestellt werden. **Aus ihnen muss hervorgehen, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen festgelegt wurden, um der ZÜS die Prüfung der Wirksamkeit zu ermöglichen.**“ (s. auch [hier](#))

In Sachsen wird unter Berücksichtigung dessen sinngemäß an der bisherigen Forderung festhalten. Nicht ordnungsgemäß festgelegte Prüffristen und/oder das Nichtvorhandensein technischer Unterlagen, aus denen die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage hervorgehen, sind als **sicherheitserheblicher Mangel** zu bewerten.

Treffen die zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) im Rahmen der Ordnungsprüfung derartige Tatbestände an, so sind sie verpflichtet, gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlage (ÜAnIG) zu verfahren.

§ 10 Absätze 2 und 3 [ÜAnIG](#):

*„(2) Wurde bei der Prüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage ein Mangel festgestellt, von dem eine nicht nur geringfügige Gefährdung für die Sicherheit und die Gesundheit Beschäftigter und anderer Personen ausgehen kann, wenn er nicht in einem von der zugelassenen Überwachungsstelle bestimmten Zeitraum abgestellt wird (**sicherheitserheblicher Mangel**), so hat die zugelassene Überwachungsstelle den Betreiber darüber zu informieren, dass sie **innerhalb der von ihr gesetzten Frist mit einer Nachprüfung zu beauftragen ist.** Die Nachprüfung dient dazu festzustellen, ob der Mangel beseitigt wurde.*

*(3) Die zugelassene Überwachungsstelle **hat die zuständige Behörde nach Ablauf der gemäß Absatz 2 gesetzten Frist innerhalb von 14 Tagen zu benachrichtigen**, wenn sie vom Betreiber **nicht mit der Nachprüfung gemäß Absatz 2 beauftragt wurde.** Sie hat die zuständige Behörde auch innerhalb von 14 Tagen zu benachrichtigen, wenn sie bei der Nachprüfung gemäß Absatz 2 festgestellt hat, dass ein sicherheitserheblicher Mangel **nicht oder nicht vollständig beseitigt wurde.**“*